

Gebührenordnung
für die Feldgeschworenen der Stadt Memmingen
(Feldgeschworenengebührenordnung)

Vom 26. November 1985 (SVBI S. 53)

Bekanntgemacht am: 29. November 1985
Inkraftgetreten am: 30. November 1985

Änderungen:

<i>vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>Bekannt gemacht am</i>	<i>In Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
27.09.1993	190	01.10.1993	02.10.1993	§ 1
14.11.1996	132	15.11.1996	01.01.1997	§ 1 II
23.07.2001	125	27.07.2001	01.01.2002	§ 1 II
18.07.2012	54	20.07.2012	01.08.2012	§ 1 II
03.03.2021	42	05.03.2021	01.04.2021	§ 1 II

	Seite
§ 1 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe	1
§ 2 Gebührenabrechnung	2
§ 3 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (BayRS 219-2-F) und des § 3 der Feldgeschworenenordnung (BayRS 219-6-F) erlässt die Stadt Memmingen folgende Gebührenordnung:

§ 1

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Feldgeschworenen der Stadt Memmingen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren nach der aufgewendeten Zeit.
- (2) Die Gebühr beträgt bei allen Dienstverrichtungen 15,37 € je Stunde. Für angefangene Stunden bis dreißig Minuten wird die halbe, für angefangene Stunden über dreißig Minuten die volle Stundengebühr angesetzt.

§ 2

Gebührenabrechnung

- (1) Die Auszahlung der angefallenen Gebühren an die Feldgeschworenen durch die Stadt Memmingen erfolgt aufgrund eingereicherter Aufstellungen, die die vorgenommenen Dienstverrichtungen nachweisen.

- (2) Soweit die Stadt Memmingen nicht selbst Gebührenschuldner ist, erhebt sie die Gebühren von den gesetzlichen Gebührenschuldnern.

§ 3^{*}

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Gebührenordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Zum Inkrafttreten der Änderung siehe Seite 1.